

Herrn
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0180-I/A/15/2014

Wien, am 26. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2176/J des Abgeordneten Jannach und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwar die Herkunft der Schlachtschweine bei der Lieferscheinerfassung durch den Schlachtbetrieb erfasst und von der amtlichen Tierärztin/vom amtlichen Tierarzt geprüft, aber die Herkunftsdaten scheinen nicht in der Schlachtstatistik auf. Diese Frage kann daher von meinem Ressort nicht beantwortet werden, ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu der gleichlautend an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2177/J.

Frage 2:

Ja, dies ist gemäß EU-Recht zulässig (Gemeinsamer Markt). Auch österreichische Firmen können aus Drittstaaten eingeführtes Schweinefleisch verarbeiten.

Fragen 3 bis 5:

Zu verweisen ist auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 zur Herkunftskennzeichnung von verpacktem frischen, gekühlten oder gefrorenen Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch. Sie ist mit 1. April 2015 anzuwenden und sieht die verpflichtende Angabe des Landes, in dem die Aufzucht (Mast) bzw. die Schlachtung des Tieres stattgefunden hat, vor. Das Etikett enthält die Angaben „Aufgezogen in“ und „Geschlachtet in“ jeweils mit dem Namen des Mitglied- oder Drittstaates.

Sollten die festgelegten Aufzuchtabschnittzeiten nicht erreicht werden, können die einzelnen Staaten angeführt werden oder allgemein „Aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU“, „Aufgezogen in mehreren Nicht-EU-Ländern“ oder „Aufgezogen in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern“. Die Angabe „Ursprung“ darf nur verwendet werden, wenn das Tier in einem einzigen Mitgliedstaat geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde.

Derzeit besteht keine verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft von verarbeitetem Fleisch.

Fragen 6 und 7:

Diese Fragen beziehen sich auf die Beantwortung der parl. Anfrage Nr. 1386/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Ich verweise diesbezüglich auf seine Ausführungen zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 2177/J.

Fragen 8 und 9:

Zunächst ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für die Zuordnung von Waren in Zollkapitel hinzuweisen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit ist anzumerken, dass die Zuordnung einer Warenart in ein Zollkapitel, wie in das Kapitel 2 „Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte“ und weiter unter den KN-Code 0203 für „Fleisch von Schweinen frisch gekühlt oder gefroren“, nichts darüber aussagt, ob diese Waren eingeführt oder ausgeführt wurden, ob diese Waren verzollt oder in ein Zolllager gebracht wurden. Dies gilt auch für Waren, die unter das Kapitel 16 „Zubereitungen von Fleisch von Fischen und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren“ zu tarifieren sind.

Frage 10:

Die Statistik Austria wurde mit einem Schreiben meines Ressorts ersucht, verschiedene Punkte zu klären, um die Statistiken besser bewerten zu können.

Durch die Antwort ergibt sich folgendes Bild:

Es gibt unterschiedliche Einfuhrbegriffe. Das EU-Recht definiert die Einfuhr von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen als das Verbringen von Sendungen aus Drittstaaten auf das Gebiet der EU, der Schweiz, Liechtenstein und nach Norwegen. Die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen werden bezüglich der grenztierärztlichen Kontrollen wie Mitgliedstaaten behandelt, für die Schweiz gilt dies seit 2009. Wiedereinfuhren gelten nicht als Einfuhren.

Die Statistik Austria versteht unter dem Begriff Einfuhr das Verbringen von Sendungen nach Österreich aus EU-Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten, aber auch die Wiedereinfuhren österreichischer Sendungen werden als Einfuhren in der Statistik erfasst.

Alleine schon durch die Unterschiede im Einfuhrbegriff kann es zu Missverständnissen bei der Interpretation der verschiedenen Statistiken kommen.

Überdies gibt es Unterschiede in den Datenquellen. Die Einfuhrstatistik meines Ressorts ergibt sich aus den Abfertigungsdaten der Grenzkontrollstellen Flughafen Wien und Linz und den TRACES-Meldungen der Grenzkontrollstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz und in Norwegen.

Die Einfuhrstatistik der Statistik Austria wird gespeist aus dem INTRASTAT und dem EXTRASTAT und umfasst Einfuhren aus Drittstaaten, Wiedereinfuhren und das Verbringen innerhalb der EU, z.B. aus Zypern.

Hier darf die Aussage der Statistik Austria zitiert werden:

„Ab 1995 wird aufgrund unterschiedlicher Erhebungssysteme zwischen innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (INTRASTAT) und Warenverkehren, die über die Zollgrenze der Europäischen Union in das statistische Erhebungsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden (EXTRASTAT) unterschieden. Die statistische Erfassung des Handels mit den EU-Mitgliedstaaten erfolgt seit diesem Zeitpunkt durch das Primärerhebungssystem INTRASTAT, das sind Direktmeldungen der über der Assimilationsschwelle von gegenwärtig 550.000 Euro liegenden Unternehmen bei Statistik Austria, während jene des Handels mit Drittstaaten (EXTRASTAT) im Rahmen des Zollverfahrens, somit sekundärstatistisch, erfolgt.“

Diese beiden Eingabeströme werden ohne eine inhaltliche Überprüfung der Eingaben gepoolt. Da es sich bei einem Teil der Grunddaten der Statistik (die Daten von INTRASTAT) um Eingaben durch Betriebe handelt, muss diese mögliche Fehlerquelle bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Als Beispiel soll die angebliche Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus den Seychellen dienen:

Es gibt keine Einfuhren von Fleischerzeugnissen gemäß den TRACES-Meldungen über grenztierärztliche Abfertigungen aus diesem Land in den vergangenen Jahren, sehr wohl erfolgen Einfuhren von Fischereierzeugnissen. Wird bei der Erfassung versehentlich der falsche KN-Code eingetragen, scheint in der Statistik ein falscher Bezug auf.

Anders gelagert ist die Sachlage bei den angeblichen Einfuhren aus Südkorea und Japan. Hier bestehen aufrechte Handelsbeziehungen zwischen österreichischen und lokalen Unternehmern. Bei den in der Statistik aufscheinenden Einfuhren handelt es

sich um Wiedereinführen österreichischer Sendungen auf Grund von allfälligen Beanstandungen.

Es lässt sich daher abschließend feststellen, dass es derzeit keine Hinweise auf Einführen von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus Ländern gibt, aus denen diese Einführen nicht erlaubt sind. Es gibt aber Hinweise, dass es Falscheingaben gibt und dass sich durch die verschiedenen Einfuhrbegriffe Missverständnisse ergeben können.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	oRO/v4pdb31oKumLNC7g9uJODmMbqgGOMObHeOeplXQmcqLdh9eiKwV4WCQUrtXFU jKDr8GXzGKzWwXf2hJs/6NISxoA+Xrk1ikk5JB+Ybx3QUERJljsN9IjmsddKtNjJ0 NjohjrUikfUEpj4OmcDII5uLileFGN9ZtM42jOnaE=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-26T13:55:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	